Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1994/03/24 30.6-140/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1994

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal nach § 1 Abs 1 und § 4 Abs 1 Tierkörperverwertungsverordnung im Sinne des § 44 a Z 1 VStG ist die Benennung als ablieferungspflichtige Person gemäß § 4 Abs 1 leg cit (in concreto als Besitzer bestimmter ablieferungspflichtiger Gegenstände).

Schlagworte

Veterinärrecht Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at